

Jugendordnung

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß §12 Abs.3 der Satzung der BogenSportFreunde Ahlen gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendsprechers
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 20 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 13 bis 20 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail oder Messengerdienst an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang am Außengelände.
4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem/r Jugendsprecher/in
 - dem/r Geschäftsführer
 - dem/r sportlichen Leiter/in Jugend (oder bei Vereinen mit mehreren Sportarten: je ein/e Vertreter/in der im Verein ausgeübten Sportarten)
 - bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 18 Jahre alt. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in möglichst gleicher Anzahl angehören.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird der/die Jugendsprecher/in für die Dauer von 4 Jahren gewählt, sofern er/sie Mitglied des Vereinsvorstandes ist.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Jugend ist finanziell dem Hauptverein unterordnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Vorstandssitzung vom 20.01.2026 in Kraft.